

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Lindenschmid AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Obdachlosigkeit im Rems-Murr-Kreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl wohnungs- bzw. obdachloser Personen im Rems-Murr-Kreis seit dem Jahr 2015 bis heute entwickelt (bitte tabellarisch nach Kommune, Geschlecht, Altersgruppe und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?
2. Welche landesseitigen Unterstützungsangebote zur Prävention von Wohnungslosigkeit (zum Beispiel ambulant betreutes Wohnen, Schuldnerberatung) bestehen derzeit im Rems-Murr-Kreis?
3. In welcher Form und Höhe werden diese Angebote finanziell gefördert, mit der Bitte um Darlegung, aus welchen Haushaltsmitteln die Finanzierung erfolgt?
4. Wann und in welcher Form greift das Land in Notunterbringungsfällen ein?
5. Gibt es spezielle Förderprogramme zur Schaffung oder Unterstützung von Notunterkünften für wohnungslose Menschen?
6. Wie steht sie zu dem Präventionsprojekt der Erlacher Höhe in Schorndorf im Hinblick auf seine Wirksamkeit und Effizienz bei der Vermeidung von Wohnungslosigkeit?
7. Welche Kenntnisse hat sie über die konkreten Gründe für das Ausbleiben einer Anschlussfinanzierung des Projekts durch den Rems-Murr-Kreis bzw. die Stadt Schorndorf?
8. Teilt sie die Meinung des Projektträgers, dass die Kosten der Wohnungslosigkeit die Ausgaben für Prävention um ein Vielfaches übersteigen?

9. Welche Alternativen bzw. Übergangslösungen bestehen, um die Schließung der Fachstelle zur Wohnungssicherung der Erlacher Höhe in Schorndorf zu vermeiden?
10. Was geschieht mit bereits bewilligten Landesmitteln, wenn ein Träger im Bereich der Wohnungslosenhilfe seine Tätigkeit vorzeitig einstellt oder ein Projekt beendet wird?

25.8.2025

Lindenschmid AfD

Begründung

Wie aus einem Artikel der Stuttgarter Zeitung vom 16. August 2025 („Letzte Hoffnung in Schorndorf – Erfolgreiches Projekt gegen Obdachlosigkeit steht vor dem Aus“) hervorgeht, schließt Ende August 2025 die Fachstelle zur Wohnungssicherung der Erlacher Höhe aufgrund fehlender Anschlussfinanzierung. Die Kleine Anfrage soll die Hintergründe dieser Entwicklung aufklären und die aktuelle Situation der Obdachlosigkeit im Rems-Murr-Kreis näher untersuchen.

Antwort

Mit Schreiben vom 12. September 2025 Nr. SM35-0141.5-017/9383 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie hat sich die Zahl wohnungs- bzw. obdachloser Personen im Rems-Murr-Kreis seit dem Jahr 2015 bis heute entwickelt (bitte tabellarisch nach Kommune, Geschlecht, Altersgruppe und Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?*

Zu 1.:

Laut Statistik „Untergebrachte wohnungslose Personen“, die vom Statistischen Bundesamt seit 2022 jährlich zum Stichtag 31. Januar erhoben wird, wurde im Rems-Murr-Kreis in den Jahren 2022 bis 2025 die folgende Anzahl untergebrachter wohnungsloser Personen gezählt:

	bis 18 Jahre	18 bis 24 Jahre	25 bis 39 Jahre	40 bis 59 Jahre	ab 60 Jahre	unbekannt	gesamt
2022 gesamt	400	140	375	345	100	40	1 400
davon männlich	210	95	255	225	60	30	875
davon Deutsche	20	10	30	85	45	5	195
davon Ausländer	190	85	225	140	15	25	680
davon weiblich	190	45	120	120	40	10	525
davon Deutsche	15	10	20	35	15	0	95
davon Ausländer	175	35	100	85	25	10	430
2023 gesamt	1 180	280	820	825	320	35	3 460
davon männlich	600	165	440	420	165	20	1 810
davon Deutsche	30	15	45	115	100	0	305
davon Ausländer	570	150	395	305	65	20	1 505
davon weiblich	580	115	380	405	155	15	1 650
davon Deutsche	15	10	25	45	35	5	135
davon Ausländer	565	105	355	360	120	10	1 515
2024 gesamt	1 690	485	1 320	1 120	455	30	5 100
davon männlich	855	295	765	560	205	20	2 700
davon Deutsche	20	10	50	100	95	0	275
davon Ausländer	835	285	715	460	110	20	2 425
davon weiblich	835	190	555	560	250	10	2 400
davon Deutsche	10	5	25	40	35	5	120
davon Ausländer	825	185	530	520	215	5	2 280
2025 gesamt	1 455	505	1 230	1 030	415	70	4 705
davon männlich	780	320	755	525	215	45	2 640
davon Deutsche	15	20	35	100	90	0	260
davon Ausländer	765	300	720	425	125	45	2 380
davon weiblich	675	185	475	505	200	25	2 065
davon Deutsche	10	5	20	30	30	5	100
davon Ausländer	665	180	455	475	170	20	1 965

Angaben zu der Zahl wohnungsloser Personen in den einzelnen kreisangehörigen Kommunen sowie amtliche Daten vor 2022 liegen in der amtlichen Statistik nicht vor. Mit der amtlichen Statistik ist eine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit nicht möglich, nur nach Deutschen und Ausländern.

2. Welche landesseitigen Unterstützungsangebote zur Prävention von Wohnungslosigkeit (zum Beispiel ambulant betreutes Wohnen, Schuldnerberatung) bestehen derzeit im Rems-Murr-Kreis?

3. In welcher Form und Höhe werden diese Angebote finanziell gefördert, mit der Bitte um Darlegung, aus welchen Haushaltsmitteln die Finanzierung erfolgt?

Zu 2. und 3.:

Die Ziffern 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration trägt mithilfe der Förderung von fünf Fachstellen zur Wohnungssicherung im Zeitraum von November 2024 bis Februar 2026 dazu bei, das kommunale präventive System zur Verhinderung von Wohnungsverlusten auf- und auszubauen.

Stadt-/ Landkreis	Projektträger	Projektname	Durchführungsort(e)	Landesförderung
Landkreis Heilbronn	Aufbaugilde Heilbronn gGmbH	Unterstützung Wohnungs- sicherung (UWo)	Landkreis Heilbronn	66 418,63 Euro
Landkreis Ortenaukreis	Stadt Kehl	FairMieten & Wohnen	Kehl und umliegende Gemeinden	90 000,00 Euro
Landkreis Ostalbkreis	Stadt Schwäbisch Gmünd	Wohnungshilfe im Notfall (WohiN)	Schwäbisch Gmünd	82 199,86 Euro
Landkreis Rottweil	AWO Soziale Dienste gGmbH	Fachstelle zur Wohnungs- sicherung im Landkreis Rottweil	Landkreis Rottweil	73 535,05 Euro
Stadtkreis Heidelberg	Stadt Heidelberg	Heidelberger WohnAnker – zentrale Fachstelle zur Woh- nungssicherung	Heidelberg	90 000,00 Euro

Daneben fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Vernetzung aller in Baden-Württemberg bestehenden Fachstellen zur Wohnungssicherung mit gemeinsamen Veranstaltungen. An einem solchen Vernetzungstreffen hat auch die Fachstelle zur Wohnungssicherung der Erlacher Höhe mit Standort im Rems-Murr-Kreis teilgenommen. Diese ist aber nicht Teil des Förderprogramms des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, da sie keinen entsprechenden Projektantrag gestellt hat.

Bei dem in der Fragestellung erwähnten Beispiel des ambulant betreuten Wohnens handelt es sich nicht um ein Unterstützungsangebot zur Prävention von Wohnungslosigkeit, sondern zur Überwindung bereits eingetretener Wohnungslosigkeit im Rahmen der §§ 67 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Die Schuldnerberatung, die ebenfalls in der Fragestellung als Beispiel erwähnt wird, trägt zur Verhinderung von Überschuldung, aber mittelbar auch zur Prävention von Wohnungslosigkeit bei. Die soziale Schuldnerberatung ist in Baden-Württemberg eine kommunale Aufgabe; die Finanzierungsverantwortung liegt bei den Stadt- und Landkreisen. Das Land unterstützt freiwillig durch Förderaufrufe auf Basis wissenschaftlicher Auswertungen den Ausbau der Schuldnerberatung in einzelnen Bereichen. Bei den 23 Projekten, die in den Jahren 2022 bis ins Frühjahr 2025 auf Basis von zwei Förderaufrufen zum Thema Überschuldung von Familien gefördert wurden, war keines aus dem Rems-Murr-Kreis dabei. Aktuell wurde seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ein neuer Förderaufruf „Schuldenfrei ins Leben – Projekte zur Prävention der Überschuldung junger Menschen“ veröffentlicht, mit dem die Präventionsarbeit der Schuldnerberatung in Baden-Württemberg mit Blick auf die Überschuldung junger Menschen ausgebaut werden soll. Antragsberechtigt sind Kommunen, Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Gewerkschaften und andere Organisationen der Zivilgesellschaft.

Eine Finanzierungsverantwortung des Landes besteht für den Bereich der Insolvenzberatung. Das Land gewährt den Schuldnerberatungsstellen mit Sitz in Baden-Württemberg Fallpauschalen für die Unterstützung der überschuldeten Person im Vorverfahren zum Verbraucherinsolvenzverfahren, mit dem die Restschuldbefreiung und damit ein neuer Start erreicht werden kann. Im Rems-Murr-Kreis hat diese Aufgabe im Wesentlichen die Schuldnerberatung Rems-Murr-Kreis des Kreisdiakonieverbands Rems-Murr-Kreis inne. Für die Erstattung von Fallpauschalen im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens sind im Staatshaushaltsplan landesweit jährlich 2,9 Millionen Euro vorgesehen (Kapitel 0917 Titelgruppe 74).

Die Stadt Schorndorf betreibt mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration seit 2018 ein kommunales Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut. Die Armutsgefährdung von Kindern und Jugendlichen, das heißt in einer Familie aufzuwachsen, in der ein im Vergleich zum Durchschnitt der Bevölkerung zu geringes Einkommen zur Verfügung steht, kann erhebliche und lebenslange Auswirkungen auf die Teilhabechancen der betroffenen Jungen und Mädchen haben oder gar zur Wohnungslosigkeit führen. Deshalb stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg seit zehn Jahren Mittel des Landeshaushalts für den Aufbau, die Weiterentwicklung und die Verstärkung von Präventionsnetzwerken gegen Kinderarmut zur Verfügung. Ziel eines Präventionsnetzwerks gegen Kinderarmut ist es, eine integrierte kommunale Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Kinderarmut zu entwickeln. Derzeit bestehen solche Netzwerke in 28 von 44 Stadt- und Landkreisen. Bis zum Jahr 2030 sollen solche Netzwerke flächendeckend in allen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg etabliert sein.

Die Projektförderung in den Bereichen Prävention von Wohnungslosigkeit und Überschuldung sowie die Förderung der Präventionsnetzwerke gegen Kinderarmut erfolgt aus Mitteln des Staatshaushaltsplan für Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut (Kapitel 0917 Titelgruppe 79).

4. Wann und in welcher Form greift das Land in Notunterbringungsfällen ein?

5. Gibt es spezielle Förderprogramme zur Schaffung oder Unterstützung von Notunterkünften für wohnungslose Menschen?

Zu 4. und 5.:

Die Ziffern 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Wohnungsnotfallhilfe sind in Baden-Württemberg die Kommunen, also die Gemeinden, Städte und Kreise, zuständig. Entsprechend greift das Land grundsätzlich nicht in Notunterbringungsfälle ein und fördert diese auch grundsätzlich nicht finanziell. Die Kommunen werden in diesem Bereich auf zwei Arten tätig:

- Reine Notunterbringung: Wohnungslosigkeit kann durch äußere Umstände, wie zum Beispiel Brandschaden, Trennung und Gewalt begründet sein. In diesem Fall werden die Ortpolizeibehörden der Städte und Gemeinden im Rahmen der polizeirechtlichen/ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr (§§ 1, 3 Polizeigesetz) tätig.
- Hilfesystem zur Überwindung von Wohnungslosigkeit: Wenn bei einer Person besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, zum Beispiel bei Wohnungsverlust aufgrund fehlenden Einkommens oder psychischer Erkrankung, hat sie einen Rechtsanspruch auf sozialhilferechtliche Wohnungsnotfallhilfe (§§ 67 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII). Hierfür werden die Sozialämter der Stadt- und Landkreise tätig. Als freiwillige Leistung fördert das Land bauliche Investitionen in der sozialhilferechtlichen Wohnungsnotfallhilfe im Rahmen eines Investitionsförderprogramms. Zu den förderfähigen Einrichtungen gehören Fachberatungsstellen, Tagesstätten, Aufnahmehäuser und Wohnangebote, in denen wohnungslose Menschen Hilfe und Beratung erhalten. Hierfür stehen Mittel des Kommunalen Investitionsfonds zur Verfügung.

6. Wie steht sie zu dem Präventionsprojekt der Erlacher Höhe in Schorndorf im Hinblick auf seine Wirksamkeit und Effizienz bei der Vermeidung von Wohnungslosigkeit?

9. Welche Alternativen bzw. Übergangslösungen bestehen, um die Schließung der Fachstelle zur Wohnungssicherung der Erlacher Höhe in Schorndorf zu vermeiden?

Zu 6. und 9.:

Die Fragen 6 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fachstelle der Erlacher Höhe hat sich aus Sicht des Rems-Murr-Kreises und der Stadt Schorndorf als wirksames Instrument zur Vermeidung von Wohnungsverlusten erwiesen. Mittlerweile wurde die Schließung der Fachstelle zur Wohnungssicherung der Erlacher Höhe vollzogen.

Die Fachstelle konnte im Zeitraum von September 2021 bis Juni 2025 in insgesamt 135 Fällen (davon 49 in Schorndorf und 86 im Rems-Murr-Kreis ohne Schorndorf) von 309 Fällen (davon 121 in Schorndorf und 188 im Rems-Murr-Kreis ohne Schorndorf) den Verlust des Wohnraums und damit die Wohnungslosigkeit verhindern. Dabei handelt es sich um Ein- und Mehrpersonenhaushalte mit und ohne Kinder. In nur 20 Fällen (davon 9 in Schorndorf und 11 im Rems-Murr-Kreis ohne Schorndorf) von 309 Fällen musste der von Wohnungslosigkeit bedrohte Haushalt im Rahmen der polizeirechtlichen/ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr (§§ 1, 3 Polizeigesetz) untergebracht werden. Diese Angaben, die das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration von der Stadt Schorndorf erhalten hat, sprechen für eine gute präventive Wirkung und Effizienz.

7. Welche Kenntnisse hat sie über die konkreten Gründe für das Ausbleiben einer Anschlussfinanzierung des Projekts durch den Rems-Murr-Kreis bzw. die Stadt Schorndorf?

Zu 7.:

Der Rems-Murr-Kreis hat mitgeteilt, dass eine Anschlussfinanzierung durch den Kreis nie zugesichert worden sei. Vielmehr sei von Anfang an auf die Zuständigkeit der Kreiskommunen hingewiesen worden (§§ 1, 3 Polizeigesetz). Somit würde es sich bei einer finanziellen Beteiligung des Landkreises um eine freiwillige Leistung handeln. Aufgrund der aktuellen Haushaltslage sei die Übernahme solcher neuen freiwilligen Leistungen aus Sicht der Kreisverwaltung nicht möglich.

Die Stadt Schorndorf hat mitgeteilt, dass der Träger über fünf Jahre (2021 bis 2025) eine 0,7 VZÄ-Stelle (Gesamtvolumen rund 300 000 Euro) kalkulierte. Die bisherige Förderung durch die Aktion Mensch (ca. 90 %, rund 270 000 Euro) laufe aus; der Träger-Eigenanteil lag bei ca. 30 000 Euro. Die Stadt unterstützte zusätzlich mit 8 000 Euro (2023 bis 2025) und stellte Räumlichkeiten bereit. Eine kostendeckende Anschlussfinanzierung durch die Stadt ab 2026 sei derzeit aus finanziellen Gründen nicht darstellbar.

8. Teilt sie die Meinung des Projektträgers, dass die Kosten der Wohnungslosigkeit die Ausgaben für Prävention um ein Vielfaches übersteigen?

Zu 8.:

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ist die Annahme plausibel, dass die Folgekosten von Wohnungslosigkeit (u. a. ordnungsrechtliche Unterbringung, ggf. Sozialhotel, Bewachung, Betrieb) präventive Aufwände typischerweise übersteigen. Eine belastbare Vollkostenrechnung liegt aktuell nicht vor. Diese Annahme bestätigen auch der Rems-Murr-Kreis und die Stadt Schorndorf.

10. Was geschieht mit bereits bewilligten Landesmitteln, wenn ein Träger im Bereich der Wohnungslosenhilfe seine Tätigkeit vorzeitig einstellt oder ein Projekt beendet wird?

Zu 10.:

Von der regulären Beendigung eines Projekts zu unterscheiden ist die vorzeitige Einstellung eines Projekts, bevor der im Zuwendungsbescheid bestimmte Durchführungszeitraum abgelaufen ist. Gemäß Ziffer 8.2.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist ein Zuwendungsbescheid regelmäßig nach § 49 Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zu widerrufen, soweit die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach Erbringung oder ihrem Zweck entsprechend verwendet wird. Wenn die Prüfung des Verwendungsnachweises ergibt, dass ein Projektträger seine Tätigkeit vorzeitig vor Ablauf des Durchführungszeitraums eingestellt hat und die Zuwendung somit nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde, wird dem Projektträger die Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung) gegeben.

In den Fällen einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung bzw. nicht verwendeter Mittel entscheidet sich die Bewilligungsbehörde in gleichmäßiger Praxis entsprechend der Ziffern 8 ff. der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für den teilweisen Widerruf des Zuwendungsbescheids, wenn keine überwiegenden entgegenstehenden Interessen ersichtlich sind. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen und der Interessen des Zuwendungsempfängers sind u. a. der Gleichbehandlungsgrundsatz sowie die Grundsätze der sparsamen Haushaltsführung heranzuziehen.

Nach § 49a LVwVfG i. V. m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sind als Folge eines teilweisen Widerrufs eines Zuwendungsbescheides bereits erbrachte Leistungen vom Projektverantwortlichen zu erstatten.

In Vertretung

Dirks

Ministerialdirektorin